

werden den unter Abschnitt 2 Nummer 1.1 genannten Mitgliedern bei den Entschädigungen gleichgestellt.

## 2 Entschädigung

Soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, finden die Vorschriften des Abschnitts 1 mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

### 2.1 Reisekostenvergütung

Für die Reisekostenvergütung findet Abschnitt 1 Nummer 2.1 entsprechende Anwendung.

### 2.2 Prüfungsvergütung

Die Ausschussmitglieder erhalten für ihre Mitwirkung bei den Prüfungen eine Prüfungsvergütung nach Nummer 3.1.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten.

Den Ausschussmitgliedern wird jedoch für die mündliche Prüfung und den praktischen Teil der Prüfung mindestens eine Prüfungsvergütung in Höhe des Sitzungsgeldes nach Abschnitt 2 Nummer 2.3 gewährt.

### 2.3 Sitzungsgeld

Die Ausschussmitglieder erhalten bei Sitzungen des Prüfungsausschusses für die eine Prüfungsvergütung nach Abschnitt 2 Nummer 2.2 nicht zusteht (etwa in den Fällen des § 46 Absatz 1 Satz 2 BBiG), ein Sitzungsgeld nach Abschnitt 1 Nummer 2.2.1.

### 2.4 Entschädigung für Verdienstaussfall

Weist ein Ausschussmitglied Verdienstaussfall oder notwendige Stellvertretungskosten nach, so wird gegebenenfalls neben der Prüfungsvergütung nach Abschnitt 2 Nummer 2.2 oder dem Sitzungsgeld nach Abschnitt 2 Nummer 2.3 eine Entschädigung entsprechend Abschnitt 1 Nummer 2.2.3 gewährt.

## Abschnitt 3 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft und am 31. Juli 2023 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen und für Mitglieder von Prüfungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Hufbeschlagnverordnung vom 15. Mai 2009 (GABl. S. 224), die durch Verwaltungsvorschrift vom 8. Mai 2014 (GABl. S. 274) geändert worden ist, außer Kraft.

GABl. S. 715

## Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (VwV Ausgleichszulage Landwirtschaft)

Vom 5. Dezember 2016 – Az.: 25-8519.00 –

### I.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (VwV Ausgleichszulage Landwirtschaft) vom 2. November 2015 (GABl. S. 848) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 wird der 16. Spiegelstrich wie folgt gefasst:  
»– der Verordnung der Landesregierung zur Umsetzung der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-ReformVO) vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1246, 1247)«.
2. Nummer 4.6 wird aufgehoben.
3. In Nummer 6.3 werden die Wörter »Artikel 34 bis 41« durch die Wörter »Artikel 33 a bis 41« ersetzt.
4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 7.2 wird die Angabe »Artikel 19« durch die Angabe »Artikel 19 a« ersetzt.
  - b) In Nummer 7.4 werden die Wörter »Titel IV Kapitel I« durch die Wörter »Titel IV Kapitel II« ersetzt.
5. Nummer 9 wird aufgehoben.
6. Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden die Nummern 9 bis 11.
7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

### II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

GABl. S. 717

## Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Finanzministeriums zur Änderung der VwV-Ausgleichstock

Vom 29. November 2016 – Az.: 42-2237 (MLR) und  
2-2237/113 (FM) –

### I.

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks vom 20. November 2009 (GABl. S. 306), die

zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2012 (GABl. 2013 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort »Innenministeriums« durch die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« ersetzt.
2. Nummer IV wird wie folgt neu gefasst:  
»Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.«

## II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GABl. S. 717

### **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der VwV Unterrichts- vergütung MLR**

Vom 9. Dezember 2016 – Az.: 14-0376.1/18 –

## I.

Die VwV-Unterrichtsvergütung MLR vom 20. Januar 2014 (GABl. S. 131), die durch Verwaltungsvorschrift vom 2. August 2016 (GABl. S. 567) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:  
»Auf Grund von Nummer 1 Absatz 2 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichem/nebenberuflichem Unterricht (UVergVwV) vom 11. Oktober 2013 (GABl. S. 549, ber. S. 622), die durch Verwaltungsvorschrift vom 7. Oktober

2016 (GABl. S. 630) geändert worden ist, wird die Vergütung von nebenamtlichem oder nebenberuflichem Unterricht im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wie folgt geregelt:«

2. Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:  
»2.1 Nummer 2 UVergVwV ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.«
3. In Nummer 2.2 werden die Wörter »der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums« durch die Angabe »UVergVwV« ersetzt.
4. Nummer 3.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
»3.1 Vergütung für Unterricht im Rahmen der Aus- oder Fortbildung von in einem Ausbildungsverhältnis oder in einem anderen Rechtsverhältnis zum Land stehenden Personen, soweit der Unterricht nicht nach Nummer 3.2 oder Nummer 3.3 abzugelten ist,  
– an Anwärtinnen oder Anwärter und Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes bis zu 30,40 Euro,  
– an Anwärtinnen oder Anwärter und Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Dienstes bis zu 25,20 Euro,  
– an Anwärtinnen oder Anwärter und Beamtinnen oder Beamte des einfachen und mittleren Dienstes bis zu 20,20 Euro.«
5. Nummer 3.2 wird wie folgt gefasst:  
»3.2 Vergütung für Unterricht im Rahmen der Aus- oder Fortbildung in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder handwerklichen Berufen 20,20 Euro.«
6. in Nummer 4 Satz 2 wird die Angabe »31. Dezember 2017« durch die Angabe »31. Dezember 2023« ersetzt.

## II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

GABl. S. 718

## MINISTERIUM FÜR VERKEHR

### **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr über die Einrichtung und Ausstattung von Luftaufsichtsstellen an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrolle und über die Kostenerstattung (VwV-Luftaufsichtsstellen)**

Vom 6. Dezember 2016 – Az.: 3-3848.4/104 –

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Einrichtung und Ausstattung von Luftaufsichtsstellen an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrolle und über die Kostenerstattung vom 29. November 2011 (GABl. 2011 S. 584) trat auf Grund der VwV-Regelungen vom 27. Juli 2010, geändert durch Verwaltungsvorschrift

vom 09.06.2015 (GABl. 2015, S. 370), zum 30. Juni 2016 außer Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift wird hiermit in der bisherigen Fassung mit folgenden Änderungen neu in Kraft gesetzt:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung »Ministerium für Verkehr und Infrastruktur« durch die Bezeichnung »Verkehrsministerium« ersetzt.
2. Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:  
»Der jährliche Umfang des Flugbetriebes wird je Start nach folgendem Punktesystem bewertet:  
a) motorgetriebene Luftfahrzeuge  
– bei Streckenflügen 3 Punkte  
– bei sonstigen Flügen außer Schulflügen 2 Punkte  
– bei Schulflügen, die nicht Streckenflüge sind 1 Punkt